

**Satzung über die Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen im Gebiet der Siedlung Ilkerbruch im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg (Kleinkläranlagensatzung Ilkerbruch) in der Fassung des 1. Nachtrages vom 16.12.98 (in Kraft seit dem 31.12.98)**

Aufgrund der §§ 46 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) i. d. F. vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539) in Verbindung mit § 149 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Neufassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 30.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

(1) In der Siedlung Ilkerbruch im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg (siehe Plananlage, die Bestandteil der Satzung ist), haben die Nutzungsberechtigten der nachstehend bezeichneten Grundstücke (Flur/Flurstücke) häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

Lfd. Nr.	Grundstück	Flur	Flurstück
1.	Ilkerbruch 6a, 38442 Wolfsburg	19	21

(2) Die Nutzungsberechtigten der nachstehend bezeichneten Grundstücke unterliegen dieser Satzung ab dem Zeitpunkt, in dem das jeweilige Grundstück durch eine Kleinkläranlage entsorgt wird.

Lfd. Nr.	Grundstück	Flur	Flurstück
1.	Ilkerbruch 1, 38442 Wolfsburg	18	23/8
2.	Ilkerbruch 2, 38442 Wolfsburg	18	22
3.	Ilkerbruch 3, 38442 Wolfsburg	18	21
4.	Ilkerbruch 4, 38442 Wolfsburg	19	19
5.	Ilkerbruch 5, 38442 Wolfsburg	19	20/2
6.	Ilkerbruch 6, 38442 Wolfsburg	19	21
7.	Ilkerbruch 7, 38442 Wolfsburg	19	22/5
8.	Ilkerbruch 7a, 38442 Wolfsburg	19	22/6

(3) Den Nutzungsberechtigten gleichgestellt sind Personen, die aufgrund eines sonstigen dinglichen Rechts (insbesondere Erbbaurecht) zur Nutzung berechtigt sind.

(4) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

(1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist, soweit nicht das Grundwasser benutzt wird, in folgendes Gewässer einzuleiten:

Lfd. Nr.	Grundstück	Flur/	Flurstück	Gewässer
1.	Ilkerbruch 1, 38442 Wolfsburg	18	23/8	Straßenseitengraben, Gemarkung Fallersleben Flur 18, Flurstück 23//3
2.	Ilkerbruch 2, 38442 Wolfsburg	18	22	Wegeseitengraben, Gemarkung Fallersleben Flur 18, Flurstück 27/3
3.	Ilkerbruch 3, 38442 Wolfsburg	18	21	Wegeseitengraben, Gemarkung Fallersleben Flur 18, Flurstück 27/3
4.	Ilkerbruch 4, 38442 Wolfsburg	19	19	Wegeseitengraben, Gemarkung Fallersleben Flur 18, Flurstück 27/3
5.	Ilkerbruch 5, 38442 Wolfsburg	19	20/2	Wegeseitengraben, Gemarkung Fallersleben Flur 18, Flurstück 27/3
6.	Ilkerbruch 6 38442 Wolfsburg	19	21	Wegeseitengraben, Gemarkung Fallersleben Flur 18, Flurstück 27/3
7.	Ilkerbruch 6a 38442 Wolfsburg	19	21	Wiederverwertung Flur 19, Flurstück 21
8.	Ilkerbruch 7, 38442 Wolfsburg	19	22/5	Straßenseitengraben, Gemarkung Fallersleben Flur 18, Flurstück 23/3
9.	Ilkerbruch 7a, 38442 Wolfsburg	19	22/6	Wegeseitengraben, Gemarkung Fallersleben Flur 18, Flurstück 27/3

(2) Wenn von Seiten der Stadt ein öffentlicher Schmutzwasserkanal für das Grundstück (Flur/Flurstück) betriebsbereit hergestellt wird, kann vom jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstücks ein Antrag auf Anschluß an die zentrale Abwasseranlage gestellt werden.

§ 3

Gebührensätze

Für die Entsorgung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes sind Gebühren nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wolfsburg vom 28.10.1992 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 4

Bestandsschutz

(1) Für die während der Geltungsdauer dieser Satzung satzungsgemäß errichteten oder wesentlich geänderten Anlagen wird für die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang an die öffentlichen Abwasseranlagen erteilt.

(2) Die Befreiung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Erlaubnis nach § 10 NWG zur gesonderten Einleitung des Abwassers erlischt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

Satzung öffentlich bekanntgemacht am	01.12.98
1. Nachtrag öffentlich bekanntgemacht am	30.12.98